Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:

§ 1 Name, Stammkapital

(1) Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau – im Folgenden „Klinikum" genannt – wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Es führt den Namen: „Städtisches Klinikum Dessau".

(3) Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.

§ 2 Gegenstand, Zweck

(1) Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Dies betrifft innerhalb des Versorgungsauftrages als Schwerpunktkrankenhaus auch medizinische Leistungen für Patienten anderer Einrichtungen in und außerhalb von Dessau-Roßlau, z.B. im Rahmen von medizinischen Kooperationen des Schwerpunktkrankenhauses.

(2) Das Klinikum wirkt für die sachdienliche Erbringung des Satzungszweckes planmäßig im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der MVZ SKD gGmbH und den gemeinnützigen Einrichtungen, die am Campus Gropiusallee angesiedelt sind, zusammen (Anhaltische Diakonissenanstalt Dessau, Anhaltische Hospiz- und Palliativgesellschaft gemeinnützige GmbH). Das Zusammenwirken betrifft medizinische Leistungen und die in der Anlage dargestellten nichtmedizinischen Dienstleistungen.

(3) Weiterer Satzungszweck ist die Wohlfahrtspflege als planmäßige Sorge für das gesundheitliche Wohl der Allgemeinheit. Dieser Zweck wird in besonderem Maß durch die Erbringung medizinischer Leistungen für Patienten (bedürftige Personen im Sinne der Abgabenordnung) anderer medizinischer Einrichtungen, wie Krankenhäusern, in und außerhalb von Dessau-Roßlau verwirklicht.

(4) Zum Satzungszweck des Klinikums gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie Wissenschaft und Forschung.

(5) Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.

(6) Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.

(7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus
- dem Kaufmännischen Direktor,
- dem Ärztlichen Direktor,
- dem Pflegedirektor.

(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Kaufmännischen Direktors zum ersten Betriebsleiter erfolgt.

(3) Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsleitung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.

(4) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsleitung zählen:

a) ständig wiederkehrende Geschäfte
- (z.B. Beschaffungen von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV),
- Medien-, Versorgungs-, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen,
- Budget- und Entgeltvereinbarungen sowie sonstige Vereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden,

b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten. Die Betriebsleitung entscheidet über die Festsetzung der außertariflichen Vergütung bis zu einer Höhe von 200.000 EUR eigenständig.

c) Die Entscheidung über notwendige Instandhaltungsarbeiten und –kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und gemäß AbgrV.

d) Die Entscheidung über die Durchführung baulicher Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 1.500.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV und nicht um Entscheidungen nach § 4 Abs. 4c) handelt,

e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,

f) Vergaben nach VOB, VOL, VgV, UVgO und Architektenleistungen nach HOAI abschließend,

g) Die Entscheidung über außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall.

h) Der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (Z. B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag bis höchstens 100.000 EUR,

i) Der Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung bis höchstens 125.000 EUR je Einzelfall, soweit es sich nicht um Vergaben nach § 4 Abs. 4 f) handelt,

j) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 300.000 EUR,

k) Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von höchstens 300.000 EUR z. B. mit Kostenträgern und Patienten.

l) Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis 2.250.000 EUR.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsleitung handelt, alleinverantwortlich. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.

(7) Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.

(8) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

(9) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(10) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.

(11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsleitung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären. Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Krankenhausausschuss

(1) Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar

- dem Oberbürgermeister,
- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden,
- einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt unberührt.

(2) Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.

(3) Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

a) Eröffnung und Schließung von medizinischen Kliniken des Klinikums,

b) Festsetzung der außertariflichen Vergütung von mehr als 200.000 EUR.

c) Die Entscheidung über außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 250.000 EUR bis 600.000 EUR im Einzelfall,

d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,

e) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag von mehr als 100.000 EUR,

f) den Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 125.000 EUR je Einzelfall, soweit es sich nicht um Vergaben nach § 4 Abs. 4 f) handelt,

g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR,

h) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,

i) Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 2.250.000 EUR bis 7.500.000 EUR,

(4) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist:

a) Anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.

b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.

(5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

a) die Änderung der Rechtsform,

b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,

c) die Zielsetzung des Klinikums,

d) über wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums,

e) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,

f) die Bestellung, Abberufung, Entlastung sowie die Festsetzung wesentlicher Vertrags- und Vergütungsinhalte von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,

g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,

h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

i) die Entscheidung über außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,

j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,

k) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 250.000 EUR,

l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 600.000 EUR,

m) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,

n) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben,

o) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsleitung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

p) Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von über 7.500.000 EUR.

§ 7 Vertretung

(1) Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates.
Bei Geschäften der laufenden Betriebsleitung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen.
Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Städtisches Klinikum".

§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.

(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.

(5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

§ 9 Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

(1) Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegesatzverordnung, selbst.

(2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.

(3) Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 05.07.2022 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 9/2022 Seite 54-57) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 16/12/25

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 2 der
Betriebssatzung des Städtischen Klinikum Dessau

Verwaltungsdienstleistungen

Akademie	Fort- u. Weiterbildungs- u. Schulungsdienstleistungen Unterstützung von Zertifizierungen, Zentrenbildung, Auditierungen, Qualitätssicherung, Netzwerken, Tumordokumentationen, Registertätigkeiten
Allgemeine Verwaltung	Wäscheversorgung Wäschereidienstleistungen Beschaffung von med. und nichtmed. Sachbedarf, Waren des tägl. Gebrauchs, Büromaterial, Anlagegütern, Möblierungen, Elektrogeräten sonstige Beschaffungsdienstleistungen Archivierungsdienstleistungen Bibliotheksdienstleistungen Vergabedienstleistungen
BGM	Handwerkerleistungen Elektro, Maler, Mechanische Werkstatt, Tischler, Spezialtechnik, Spezialanlagen, ELT/Fördertechnik, HLS/ZBT Schlosser Bauleiterdienstleistungen Abfall/Energie/Umwelt Bauleistungen Winterdienst Schlüsseldienst Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsdienstleistungen inklusive der Beschaffung und Lieferung des notwendigen Verbrauchsmaterials Facilitymanagement Sicherheitsprüfungsdienstleistungen Beschaffungsdienstleistungen Einkauf von Elektrogeräten Vergabedienstleistungen Planungs- und Architektenleistungen und deren Vermittlung
Logistik/TK	Logistikdienstleistungen inklusive Lager- und Transport-Dienstleistungen Kurierdienstleistungen und deren Vermittlung Telekommunikationsdienstleistungen Infotainmentdienstleistungen Postdienstleistungen Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsdienstleistungen inklusive der Beschaffung und Lieferung des notwendigen Verbrauchsmaterials Sicherheitsprüfungsdienstleistungen
Biomedizintechnik	Beschaffungsdienstleistungen von med. Geräten Gerätetechnische Einweisung Wartungs-, Prüfung- und Instandhaltungsdienstleistungen von med. Geräten inklusive der Beschaffung und Lieferung des notwendigen Verbrauchsmaterials Sicherheitsprüfungsdienstleistungen sicherheitstechnische Kontrollen Vergabedienstleistungen
Ambulante Abrechnung	ambulante Abrechnungsdienstleistungen
Finanzbuchhaltung/Controlling	Buchhaltungsdienstleistungen Abrechnungsdienstleistungen Prüfungsdienstleistungen

Interne Revision	Prüfungsdienstleistungen Vergabedienstleistungen
Medizincontrolling/Ökonomie	Kodier- und Abrechnungsdienstleistungen Budgetdienstleistungen
Patientenverwaltung	Leistungsabrechnung Standesamtliche Mitteilungen
Personalmanagement/Abrechnung	Personalmanagementdienstleistungen Lohn- und Gehaltsabrechnungsdienstleistungen Personalbeschaffungsdienstleistungen Rechtsdienstleistungen in Personalfragen
Informatik	Beschaffungsdienstleistungen von Hard-, Software , IT-Dienstleistungen, Drucktechnik Supportdienstleistungen Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsdienstleistungen inklusive der Beschaffung und Lieferung des notwendigen Verbrauchsmaterials Anwenderdienstleistungen Sicherheitsprüfungsdienstleistungen Vergabedienstleistungen
Recht	Rechtsberatung Rechtsvertretung
Presse- u. ÖffentlichkeitMarketingdienstleistungen	Dienstleistungen im Bereich der Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit Print, Social Media, Hörfunk und TV usw. Druckereidienstleistungen
Qualitätsmanagement	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zertifizierungen, Auditierungen, Qualitätssicherung, Netzwerken, Zentrenbildung, Tumordokumentationen, Registertätigkeiten
Apotheke/Wirtschaftslager	Vergabedienstleistungen Versorgung mit Arzneimitteln Einkauf, Prüfung, die Lagerung und die Abgabe von Arzneimitteln Arzneimittelherstellung Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Arzneimittelsicherheit, der Arzneimittelauswahl nach pharmakoökonomischen Gesichtspunkten Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Entlassmanagement Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Medikamentenplan
Betriebsmedizin	
Sekretariats- und Schreibdienstleistungen	
Arbeitnehmerüberlassung	
Beauftragtenwesen	Erbringung der Aufgaben und Pflichten der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten der Bereiche Arbeitssicherheit, Hygiene, Abfall/Energie, Brandschutz, Gefahrstoffe, Medizinproduktesicherheit, Strahlenschutz, IT-Sicherheit, Datenschutz

weitere nichtmedizinische Dienstleistungen
Personaldienstleistungen inklusive Pflegedienstleistungen

Reinigungsleistungen

Sicherheitsdienstleistungen

Vermietung von	Räumen, Flächen, med. und nichtmedizinischen Geräten und Einrichtungen, technischen Anlagen, Funktionsbereichen inklusive notwendiger Sachkosten

Speisen- und Getränkeversorgung

Nutzung des im Krankenhaus vorhandenen Personals, der Gerätschaften, der Einrichtungen und der notwendigen Materialien um Patienten diagnostisch und therapeutisch ambulant zu behandeln und/oder radiologisch zu untersuchen

Sterilisationsdienstleistungen

Versorgung mit Energie und Trinkwasser

Entsorgung von Abfällen und Abwässern

Medizinische Gase	Lieferung med. Gase Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsdienstleistungen inklusive der Beschaffung und Lieferung des notwendigen Verbrauchsmaterials